

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Verordnung vom 15.12.1818 publ. 17.12.1818

Posten auf einmal zur Auszahlung kommen können, Anweisungen auf den Aversional-Fonds ertheilt werden.

7) Die unter Leitung der Commission von dem Cassier des Aversional-Fonds über diesen geführte Rechnung wird hiernächst von der Regierung revidirt und abgenommen und die Resultate derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 5. Schließlich werden alle Reclamanten, welche begründete und erweisliche Forderungen haben, gewarnt, durch etwaigen voreiligen Verkauf ihrer Ansprüche sich selbst nicht in Schaden und Nachtheil zu bringen.

§. 6. Die gegenwärtige Bekanntmachung soll auf dem gewöhnlichen Wege publicirt, und außerdem durch besondere Abdrücke möglichst verbreitet werden.

49) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 15ten December publ. 17. ej. 1818.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. d. M. (Nr. 50. der wöchentlichen Anzeigen) macht die unterzeichnete Commission hiedurch bekannt:

Sitzungs- und  
Zahlungstage,  
imgleichen  
Cours der zu  
leistenden Zah-  
lungen.

- 1) daß ihr zu ihren Sitzungen ein Local in dem hiesigen Herrschaftlichen Baumagazin eingeräumt worden ist;
- 2) daß die Diensttage und Donnerstage, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, zu ihren Sitzungen bestimmt sind, übrigens aber auch außer diesen Tagen, während der in der gedachten Regierungs-Bekanntmachung S. 4. Ziffer 2. zur Einsicht des Decisionsprotocolls und der Stats festgesetzten Zeit, stets ein Commissionsmitglied in dem Sitzungslocal anwesend seyn wird, um die etwaigen Erklärungen der Reclamanten entgegen zu nehmen und darauf die erforderlichen Commissionsbeschlüsse zu veranlassen;
- 3) daß zu den Zahlungstagen für die Casse des Französischen Aversionalfonds die Montage, Mittwochen und Freytage (wenn selbige keine Festtage sind), und zwar von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, bestimmt sind;
- 4) daß, vermöge Beschlusses der Herzoglichen Regierung vom 7. d. M., bei der gedachten Casse der Werth des Franz.